

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 17.01.13

und Antwort des Senats

Betr.: Befugnisse der Polizei im Profifußball (II)

Die Antworten des Senats auf meine Schriftliche Kleine Anfrage vom 15. Januar 2013 („Befugnisse der Polizei im Profifußball“; Drs. 20/6428) gehen teilweise an den Fragen vorbei beziehungsweise beantworten diese nicht. Insbesondere wurde nicht beantwortet, wie die gesetzlichen Einschränkungen zur Datenverarbeitung durch die Polizei Beachtung finden.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Ist die Antwort zu Frage 1. f) der besagten Anfrage so zu verstehen, dass unmittelbar vor, während und nach dem Fußballspiel durchgehende oder annähernd durchgehende Videoüberwachung stattfindet?*

Wenn nein, wie dann?

Ja.

- 2. Wie lange fand konkret eine Videoüberwachung, wie lange eine Videoaufzeichnung vor, während und nach dem letzten Heimspiel des HSV, FC St. Pauli, von Victoria Hoheluft statt? Bitte jeweils für den Zeitraum vor, während und nach dem Spiel darstellen.*

Stadion im Volkspark:

Hamburger SV gegen 1899 Hoffenheim am 7. Dezember 2012, circa 20.30 – 22.15 Uhr.

Videoüberwachung	17.35 – 23.00 Uhr
Videoaufzeichnung Innenbereich	18.30 – 22.30 Uhr
Videoaufzeichnung Stadionumfeld	18.30 – 20.30 Uhr und 22.30 – 23.00 Uhr

Millerntorstadion:

FC St. Pauli gegen FC Erzgebirge Aue am 9. Dezember 2012, circa 13.00 – 15.15 Uhr.

Videoüberwachung	12.00 – 16.30 Uhr
Videoaufzeichnung	ohne

Stadion Hoheluft:

Im Stadion Hoheluft werden die Fußballbegegnungen der Regionalliga-Nord-Mannschaften des SC Victoria Hamburg und des FC St. Pauli II ausgetragen.

- a) SC Victoria Hamburg gegen TSV Havelse am 17. November 2012, circa 14.00 – 15.45 Uhr.

Videoüberwachung	13.30 – 16.00 Uhr
Videoaufzeichnung	ohne

- b) FC St. Pauli II gegen SV Wilhelmshaven am 4. Dezember 2012, circa 18.00 – 19.45 Uhr.

Videoüberwachung	17.30 – 20.30 Uhr
Videoaufzeichnung	ohne

3. *Die Antwort des Senats zu Frage 1. h) beantwortet die Frage nicht. Gefragt wurde nicht, ob die Vorgaben des § 8 PoIDVG Beachtung fanden, sondern wie dies geschieht.*

- a. *Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 PoIDVG darf gefilmt werden, „wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dabei Straftaten begangen werden“. Wie wird die Videoüberwachung in Hamburger Stadien mit dieser Einschränkung in Einklang gebracht?*

Mit der Übernahme der Videoanlagen der jeweiligen Vereine bei einem Fußballspiel durch die Polizei gehen die zur Videoüberwachung eingesetzten Beamten/-innen stufig vor:

Die Beamten/-innen sehen die auf die Monitore der Befehlsstellen der Stadien übermittelten Bildsequenzen im Übersichtsmodus ein; personenbezogene Daten können mit diesen Bildern nicht erfasst werden. Die offen erfolgten Übersichtsaufnahmen dienen der Gefahrenerkennung und sind wegen der Größe sowie der Unübersichtlichkeit der Veranstaltung unerlässlich. Der Aufsichtung liegen aktuelle Lageerkenntnisse und Erfahrungswerte aus zurückliegenden Einsätzen zugrunde.

Ein Heranzoomen in bestimmte Zuschauerbereiche und damit die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Satz 1 HmbPoIDVG, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten, wie zum Beispiel das Abbrennen von Pyrotechnik, Schlägereien, Werfen von Gegenständen oder das Zeigen verfassungswidriger Zeichen/Symbole, begangen werden.

Aufzeichnungstechnik kommt schließlich unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Satz 2 HmbPoIDVG zur Anwendung.

- b. *Werden die Kameras nur dann eingeschaltet, wenn konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten begangen werden?*

Nein. Darüber hinaus siehe Antwort zu 3. a.

- c. *Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 ist der Einsatz technischer Mittel zum Zwecke der Bild- und Tonaufzeichnung „nur gegen die für eine Gefahr Verantwortlichen zulässig“, also nach ganz herrschender juristischer Ansicht gegen Personen, die Störereigenschaft nach den §§ 8 und 9 SOG haben. Wie wird die Videoüberwachung in Hamburger Stadien mit dieser Einschränkung in Einklang gebracht?*

Siehe Antwort zu 3. a.

- d. *Werden auch Personen gefilmt, die keine Störereigenschaften haben?*

Für die Erhebung von Bild- und Tonübertragungen ist im Gegensatz zu Aufzeichnungen die „Störereigenschaft“ keine bindende Voraussetzung. Im Übrigen siehe Antwort zu 3. a.

- e. *Werden auch Personen gefilmt, die keine Störereigenschaft haben und sich auch nicht in einer solchen Nähe zu Personen mit Störereigenschaft befinden, dass ihre Aufnahme unvermeidbar ist?*

Nein.

4. *Wie viele Straftaten wurden im Stadion im Volkspark, im Millerntorstadion und im Stadion Hoheluft seit 2007 begangen? Bitte differenzieren nach Jahr, Stadion und Straftatbestand. Sofern die zur Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehende Zeit die Beantwortung nach Auffassung des Senats nicht zulässt, bitte zumindest die Zahlen für 2012 angeben.*

Die Polizei Hamburg erstellt nach Ablauf einer Saison eine sogenannte Jahresstatistik Fußball für die Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS), die nicht nach Kalenderjahren gegliedert ist. Straftaten werden nach Spielpaarungen (An- und Abmarschwege sowie Stadionbereich) erfasst. Es erfolgt keine Zuordnung nach dem genauen Tatort. Näheres zum Verfahren der Erfassung siehe Drs. 19/5686.

Erfasst werden nur Spiele der Mannschaften der 1. und 2. Bundesliga (Hamburger SV und FC St. Pauli), Länder- und Testspiele, aber keine Ligaspiele der Regionalliga Nord (SC Victoria Hamburg und FC St. Pauli II). Statistiken im Sinne der Fragestellung für das Stadion Hoheluft werden bei der Polizei nicht geführt. Zur Beantwortung dieser Frage wäre die händische Durchsicht mehrerer Tausend Vorgänge in Zusammenhang mit Sportgewalt pro Jahr für den erfragten Zeitraum notwendig. Dies war bei der Beantwortung dieser Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Zur Anzahl der Straftaten seit der Saison 2007/2008 bis zur Saison 2010/2011 siehe Drs. 19/5686 und Drs. 20/3891. Die Daten ab der Saison 2011/2012 sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen und stellen hinsichtlich der Saison 2012/2013 den Stand vom 16. Dezember 2012 dar.

Heimspiele des Hamburger SV – Stadion im Volkspark

erfasste Delikte	Saison 2011/2012	Saison 2012/2013
Körperverletzungsdelikte	51	34
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	0	4
Landfriedensbruch	5	2
Sachbeschädigung	9	1
Diebstahl	3	0
Raub	2	2
Hausfriedensbruch	5	0
Erschleichen von Leistungen	1	0
Verstöße gegen das Waffengesetz	0	1
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	1	0
Bedrohung/Nötigung	1	1
Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz	14	6
Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz	22	1
Sonstige (Beleidigung, Vermummung)	10	3
Gesamt:	124	55

Heimspiele des FC St. Pauli – Millerntorstadion

erfasste Delikte	Saison 2011/2012	Saison 2012/2013
Körperverletzungsdelikte	61	12
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	3	1
Landfriedensbruch	23	1
Sachbeschädigung	18	0
Diebstahl	3	0
Raub	5	2
Hausfriedensbruch	0	0
Erschleichen von Leistungen	1	0
Verstöße gegen das Waffengesetz	1	1

erfasste Delikte	Saison 2011/2012	Saison 2012/2013
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	2	0
Bedrohung/Nötigung	1	0
Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz	3	1
Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz	15	13
Sonstige (Beleidigung, Vermummung)	16	2
Gesamt:	152	33

5. *Laut Antwort des Senats auf Frage 2. a) werden durch die Hamburger Polizei bundesweite Stadionverbote angeregt. Auf welche Rechtsgrundlage werden solche Anregungen gestützt?*

Die Anregung bundesweiter Stadionverbote für bestimmte Personen erfolgt durch die Polizei nach pflichtgemäßem Ermessen zur Verhütung von Straftaten und zum Schutz der Stadionbesucher nach § 3 Absatz 1 Hamburgisches Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (HmbSOG) sowie § 1 HmbPolDVG. Eine im Rahmen der Anregung erfolgte Übermittlung personenbezogener Daten basiert auf der Grundlage des § 21 Absatz 1 HmbPolDVG.

6. *Laut Antworten des Senats auf Fragen 2. a) und 2. c) werden durch die Hamburger Polizei Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift von Personen übermittelt, gegen die durch die Polizei ein bundesweites Stadionverbot angeregt wird. Als Rechtsgrundlage wird § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 HmbPolDVG genannt.*

- a. *Stadionverbote stützen sich auf den zivilrechtlichen Unterlassensanspruch aus §§ 862 i.V.m. 1004 BGB. Inwiefern ist nach Ansicht des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde die Hilfestellung zur Geltendmachung eines zivilrechtlichen Unterlassensanspruchs „polizeiliche Aufgabe“ im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HmbPolDVG?*

Stadionverbote dienen der Verhütung von Straftaten sowie dem Schutz von Leib und Leben der Stadionbesucher. Das zivilrechtliche Instrument dient zentral auch der polizeilichen Aufgabenerfüllung. Darüber hinaus ist auch der Schutz privater Rechte gemäß § 3 HmbSOG als polizeiliche Aufgabe zu werten.

- b. *Inwiefern kann nach Ansicht des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde die Hilfestellung zur Geltendmachung eines zivilrechtlichen Unterlassensanspruchs taugliches Mittel der Polizei zur Abwehr einer konkreten Gefahr im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HmbPolDVG sein?*

Von der Polizei wird das durch ein Stadionverbot erwirkte Fernbleiben eines potenziellen Störers vom Veranstaltungsort als taugliches Mittel im Sinne der Fragestellung angesehen.

- c. *Wurden an die Hamburger Polizei seit 2008 Auskunftsbegehren im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HmbPolDVG zur Einleitung von Stadionverboten gestellt? Bitte differenzieren nach Auskunftsbegehrenden und Jahren.*

Ja, im Übrigen werden Statistiken im Sinne der Fragestellung bei der Polizei nicht geführt.